

Gebührenreglement zur Verordnung über das Nachtparkieren (Nachtparkierverordnung / NVO) vom 3. Dezember 2002

Gestützt auf Art. 7 der Nachtparkierverordnung werden mit diesem Reglement die Gebühren für das Nachtparkieren in der Gemeinde Dällikon festgesetzt.

	Artikel 1												
Gebührenarten/Tarif	<p>Für die Bewilligung ist gemäss Art. 1 der NVO eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt¹:</p> <ul style="list-style-type: none">für Personenwagen, Transportmotorwagen und Anhänger aller Art mit einem Garantiegewicht bis 3,5 Tonnen und für Motorräder ab 50 ccm <table><tr><td>Monatsgebühr:</td><td>Fr.</td><td>35.—</td></tr><tr><td>Jahresgebühr mit Vergünstigung:</td><td>Fr.</td><td>350.—</td></tr></table> <ul style="list-style-type: none">für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, schwere Anhänger und Spezialfahrzeuge <table><tr><td>Monatsgebühr:</td><td>Fr.</td><td>75.—</td></tr><tr><td>Jahresgebühr mit Vergünstigung:</td><td>Fr.</td><td>750.—</td></tr></table> <p>Wird ein Fahrzeug zusammen mit einem Anhänger abgestellt, ist je eine separate Gebühr fällig.¹</p> <p>Bei Beginn der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Jahresgebühr anteilmässig berechnet.</p>	Monatsgebühr:	Fr.	35.—	Jahresgebühr mit Vergünstigung:	Fr.	350.—	Monatsgebühr:	Fr.	75.—	Jahresgebühr mit Vergünstigung:	Fr.	750.—
Monatsgebühr:	Fr.	35.—											
Jahresgebühr mit Vergünstigung:	Fr.	350.—											
Monatsgebühr:	Fr.	75.—											
Jahresgebühr mit Vergünstigung:	Fr.	750.—											
Dauer der Gebührenpflicht/Rückerstattung ¹	Artikel 2 <p>Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.</p> <p>Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung, angebrochene Monate gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers; rückwirkende Gebührenrückerstattungen sind ausgeschlossen.¹</p>												
Meldepflicht	Artikel 3 <p>...¹</p> <p>Wer der Meldepflicht nach Artikel 9 NVO nicht nachkommt, hat neben der ordentlichen Gebühr eine einmalige Kontrollgebühr von Fr. 40.— zu entrichten.</p>												
Fälligkeit/Mahnung und Inkasso ¹	Artikel 4 <p>Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.¹</p> <p>Nicht bezahlte Gebühren werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird das rechtliche Inkasso eingeleitet.</p>												
Inkrafttreten	Artikel 5 <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2003 in Kraft.</p>												

Dällikon, 7. Januar 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

¹ Teilrevision des Gebührenreglements zur Verordnung über das Nachtparkieren (Nachtparkierverordnung / NVO) vom 3. Dezember 2002 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 247 vom 6. Dezember 2016. In Kraft ab 1. Januar 2017.